Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 3 | 15. Februar | 2019

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

9 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 861) 67
10 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 12) 67
11 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG 67

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

39 1. Änderung der Satzung der **Stadt Georgsmarienhütte** für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- u. Jahrmärkte) vom 01.01.2018 68
40 Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“** für das Haushaltsjahr 2019 68
41 Haushaltssatzung der **Stadt Georgsmarienhütte** für das Haushaltsjahr 2019 69
42 Verbandsordnung für den **Sparkassenzweckverband Osnabrück** (Stand: 11.12.2017) 70
43 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters 74
44 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 74
45 Haushaltssatzung der **Gemeinde Bissendorf** für das Haushaltsjahr 2019 74
46 1. Nachtragshaushaltssatzung des **Wasserverbandes Wittlage** für das Haushaltsjahr 2018 75
47 Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wittlage** für das Haushaltsjahr 2019 76
48 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der **Gemeinde Wallenhorst** 77

C. Sonstige Bekanntmachungen

3 Beschluss über die Änderung der Friedhofsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Bramsche 77

A. Bekanntmachungen des Landkreises

9

Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen (Nr. 861)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstausweis Nr. 861 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 21.01.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat

10

Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen (Nr. 12)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstausweis Nr. 12 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 21.01.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat

11

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
Antragsteller:
AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-06129-18
Antragsteller: AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Bramsche
Gemarkung: Schleptrup
Flur: 2
Flurstück(e): 140

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG;
Anbringung von Serrations an den Rotorblättern WP Ahrensfeld (Az.: 950-15) und WP Wittefeld (Az.: 920-15)

Die AW Windenergie Bramsche GmbH & Co. KG plant die Anbringung von Serrations (Hinterkantenkämme) an den Rotorblättern der 13 WEA in den Windparks Ahrensfeld und Wittefeld in der Stadt Bramsche, Gemarkung Schleptrup, Flur 1, Flurstück 59, Flur 2, Flurstück 140 und Flur 4, Flurstück 544/1, Gemarkung Engter, Flur 1, Flurstücke 157, 56/4, 149 und 150, sowie Flur 2, Flurstück 351 und Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 40/9, Flur 18, Flurstücke 36/1, 19, 14/4 und 32 sowie Flur 19, Flurstück 43. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da Bebauungspläne zugrunde liegen.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe

und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Anbringung von Serrations an den Rotorblättern zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Dimensionen der bereits bestehenden WEA führen. Die auf diese Schutzgüter möglichen Auswirkungen wurden daher bereits in den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend erfasst und bewertet. Mit Bescheid vom 21.04.2016 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Durch die Anbringung der Serrations ändert sich diese Bewertung nicht.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden, da durch die Anbringung der Serrations an den Rotorblättern die Schallleistungspegel identisch bleiben oder sogar verringert werden. Die Auswirkungen der Schallimmissionen der WEA werden daher durch die Serrations gegenüber dem bisherigen genehmigten Stand verbessert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.02.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

39

1. Änderung
der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- u. Jahrmärkte) vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2666), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 28.01.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Georgsmarienhütte für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- u. Jahrmärkte) vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

§ 1 Märkte
§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten
§ 3 Marktaufsicht
§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen
§ 5 Teilnahme an den Märkten
§ 6 Zulassung von Anbietern
§ 7 Zuweisung von Standplätzen
§ 8 Anforderungen an die Geschäfts-/Verkehrseinrichtungen
§ 9 Auf- und Abbau der Geschäfte
§ 10 Verhalten von Teilnehmern auf den Märkten
§ 11 Verhalten von Besuchern auf Märkten
§ 12 Reinhaltung der Marktplätze
§ 13 Haftung
§ 14 Marktgebühren
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Inkrafttreten
Anlage Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

§ 15 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 g) erhält folgende Fassung:

die Reinhaltung der Marktplätze nach § 12 zuwiderhandelt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 28.01.2019

Stadt Georgsmarienhütte
(Siegel) Der Bürgermeister
Pohlmann

40

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	642.700	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	642.700	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	629.300	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	617.800	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.000	Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 679.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 651.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 175.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	43.750,00 Euro
nach Fläche	43.750,00 Euro
nach Einwohnerzahl	43.750,00 Euro
nach touristischer Leistung (Betten)	21.875,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	21.875,00 Euro
Gesamtumlage 2019	175.000,00 Euro

Eine Sonderumlage wird erhoben für den Kauf und die Unterhaltung der Bahnstrecke in Höhe von 10.000,00 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Herzlake, 03.12.2018

Werner Schräer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wilhelm Koormann
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bedarf keiner Genehmigung.

Cloppenburg, 22.01.2019

Landkreis Cloppenburg
Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 18.02.2019 bis zum 28.02.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Löningen, öffentlich aus.

Löningen, 31.01.2019

Zweckverband
Erholungsgebiet Hasetal

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2019

41

Haushaltssatzung
der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	**59.203.000 €**
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	**60.749.300 €**
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	**0 €**
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	**0 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	**74.817.300 €**
2.2 der Auszahlungen auf	**74.817.300 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**57.045.600 €**
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**54.557.300 €**
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	**1.455.000 €**
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	**18.910.000 €**
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	**16.316.700 €**
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	**1.350.000 €**

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan**
mit Erträgen in Höhe von **7.893.549 €**

mit Aufwendungen in Höhe von **7.649.923 €**
Betriebsergebnis **243.626 €**

im **Vermögensplan**
mit Einnahmen in Höhe von **5.886.427 €**
mit Ausgaben in Höhe von **5.886.427 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **16.316.700 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs Stadtwerke wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **5.156.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **360 v.H.**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v.H.**
2. Gewerbesteuer **390 v.H.**

Georgsmarienhütte, den 31.01.2019

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Pohlmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.01.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 – 10.31 Tsch erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18. Februar 2019 bis zum 26. Februar 2019 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 157/158, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 31.01.2019

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Pohlmann

42

Verbandsordnung
für den Sparkassenzweckverband Osnabrück
(Stand: 11.12.2017)

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Osnabrück in ihrer Sitzung 11.12.2017 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband" genannt – sind der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Osnabrück".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Osnabrück und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2
Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Sparkasse Osnabrück (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück je zur Hälfte beteiligt.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 28 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück jeweils 14 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5
Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7
Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8
Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro monatlich.

§ 9
Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage

zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10
Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 10 Euro je Stunde erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 30 Euro je Stunde.

(5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt wer-den, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

(9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11
Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13
Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Osnabrück wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osna-

brück. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen des Verbandes in der örtlichen Tageszeitung.

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung,

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 14. Juni 2007 außer Kraft.

Osnabrück, den 11.12. 2017

Wolfgang Griesert — Oberbürgermeister
Dr. Michael Lübbersmann — Landrat

43

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen und dem Bürgermeister jeweils die Entlastung erteilt."

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 18.02.2019 bis zum 27.02.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 111, öffentlich aus.

Bissendorf, 31.01.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

44

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der konsolidierte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG wird der kommunale Gesamtabschluss 2014 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 18.02.2019 bis zum 27.02.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 111, öffentlich aus.

Bissendorf, 31.01.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

45

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	25.378.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.963.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	28.598.500 €
2.2	der Auszahlungen auf	30.279.400 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.735.900 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.386.800 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.153.800 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	4.862.600 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.708.800 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.030.000 €

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan** mit
Erträgen in Höhe von 534.600 €
Aufwendungen in Höhe von 570.350 €

im **Vermögensplan** mit
Einnahmen in Höhe von 290.800 €
Ausgaben in Höhe von 290.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2019 auf 3.708.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2019 für den Eigenbetrieb Wasserwerk auf 140.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 2.755.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb Wasserwerk nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € pro Budget nicht übersteigen.

Bei Investitionen gelten über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie 20.000 € pro Investition nicht übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bissendorf, den 31.01.2019

Gemeinde Bissendorf
Halfter
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 25.01.2019 Aktenzeichen 11.3-6.31 Tsch erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 18.02. 2019 bis zum 28.02.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Fachdienst 2 Finanzen, Zimmer 111), öffentlich aus.

Bissendorf, den 31.01.2019

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Halfter

46

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	16.232.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	15.883.000,00 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	16.913.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	16.913.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 5.150.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2018 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 und § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 24.01.2019 unter dem AZ 11 15 11 72/1.3 Re erteilt worden.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG während der Dienststunden vom 25.02.2019 bis 08.03.2019 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 15.02.2018

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

47

Haushaltssatzung
des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 114 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	16.811.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	16.341.000,00 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	12.649.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	12.649.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 6.509.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 24.01.2019 unter dem AZ 11 15 11 72/1.3 Re erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienststunden vom 25.02.2019 bis 08.03.2019 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 15.02.2019

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

48

1. Haushaltssatzung
der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	41.282.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	40.345.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.097.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.051.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.705.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.276.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.624.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	43.428.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	45.428.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.624.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.498.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Wallenhorst, den 04.02.2019

Gemeinde Wallenhorst
Steinkamp
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 04.02.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/17.31 Re erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.02.2019 bis zum 28.02.2019 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 2.30, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 8:00 bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 04.02.2019

Gemeinde Wallenhorst
(Siegel) Steinkamp
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

3

Beschluss
über die Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Bramsche

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin in Bramsche beschließt die Friedhofsordnung vom 06.09.2017 wie folgt zu ändern:

§ 13
Wahlgrabstätten

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15 oder 25 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit wird beglaubigt:

Bramsche, den 10.01.2019

(Siegel)

Seger	Hentschel
Pastorin	Superintendent
KV-Vorsitzende	weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsordnung, sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 10.01.2019 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 23.01.2019

(Siegel) Kusserow

Kirchenamt Osnabrück-Stadt und –Land
Kusserow, Oberkirchenrat

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.